

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Verkäufe von Brenn- und Treibstoffen

der Migrol AG, Soodstrasse 52, CH-8134 Adliswil (nachfolgend 'Verkäuferin' genannt)

Zur Vereinfachung der Leserlichkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Käufer/Käuferin" verzichtet. Die Bezeichnung Käufer meint beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle über den Online-Shop der Verkäuferin sowie per E-Mail, physisches Bestellformular oder Telefon getätigten Bestellungen und abgeschlossenen Verträge (nachfolgend „Bestellung“) im Bereich der Lieferungen und Verkäufe von Brenn- und Treibstoffen (nachfolgend „Mineralölprodukte“) durch die Verkäuferin und sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages. Abweichende Bestimmungen dieser AGB im einzelnen Kaufvertrag bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Käufers, welche die vorliegenden AGB ersetzen, ändern oder ergänzen, werden nicht akzeptiert, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

1.3. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version der AGB, welche für diese Bestellung nicht einseitig geändert werden kann.

1.4. Bei der Bestellung von Brenn- und Treibstoffen können Privatpersonen durch Angabe der persönlichen Cumulus-Nummer Cumulus-Punkte sammeln. Der Käufer erhält pro 1'000 Liter bzw. pro 1'000 Kilogramm Brenn- und Treibstoffe 100 Cumulus-Punkte, max. 1'000 Punkte pro Bestellung. Wird die Cumulus-Nummer bei der Bestellung nicht angegeben, erfolgt nachträglich keine Punktegutschrift.

2. Angebot

2.1. Das Angebot richtet sich an Käufer mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein. Lieferungen erfolgen nur an Adressen in der Schweiz oder in Liechtenstein.

2.2. Das Angebot gilt, solange es im Online-Shop ersichtlich ist und/oder der Vorrat reicht. Preis- und Sortimentsänderungen sind jederzeit möglich. Die in Werbung, Prospekten, im Online-Shop usw. gezeigten Abbildungen dienen der Illustration und sind unverbindlich.

3. Bestellung und Vertragsschluss

3.1. Die Darstellung der Produkte im Online-Shop ist kein rechtlich verbindliches Angebot, sondern ein unverbindlicher Online-Katalog bzw. eine unverbindliche Aufforderung an den Käufer, das Produkt im Online-Shop zu bestellen.

3.2. Eine Bestellung im Online-Shop gilt als Angebot an die Verkäuferin zum Abschluss eines Kaufvertrages. Nach dem Versand (Versanddatum) der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin kann der Käufer die Bestellungen nicht mehr ändern und ist an diese gebunden.

3.3. Der Käufer, welcher durch die Verkäuferin telefonisch kontaktiert wurde und gestützt auf diese Kontaktaufnahme eine Bestellung vorgenommen hat (davon ausgenommen ist ein durch den Käufer gewünschter Rückruf), steht das Recht zu, seine Bestellung innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Verkäuferin zu widerrufen. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestellte Ware für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist. Vom Widerrufsrecht ausgenommen sind Bestellungen, welche durch den Käufer gewünscht und/oder ausgelöst wurden und/oder nicht für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind. Ebenso sind Bestellungen von Unternehmen vom Widerrufsrecht ausgenommen. Der Nachweis des fristgemässen Widerrufs obliegt dem Käufer.

3.4. Die Verkäuferin ist ohne Nennung von Gründen frei, Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der Käufer informiert und allfällig bereits geleistete Zahlungen werden zurückgestattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorerstehend nicht lieferbare Produkte können nicht vorgemerkt werden.

3.5. Ein Online-Kaufvertrag kommt für beide Parteien erst mit dem Versand (Versanddatum) der Auftragsbestätigung per E-Mail oder per Post, spätestens jedoch mit Vereinbarung des Liefertermins, zustande. Bei telefonischer Bestellung kommt der Kaufvertrag durch deren Annahme während des Gesprächs zustande. Danach wird dem Käufer postalisch oder per E-Mail eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt.

3.6. Die Verkäuferin hat das Recht, nach Vertragsabschluss vom Käufer jederzeit Sicherheiten zu fordern. Bis zur Bebringung der Sicherheit, z.B. Vorauszahlung, ist die Verkäuferin berechtigt, ihre Lieferung zurückzuhalten. Sollte der Käufer die geforderte Sicherheit nicht innerhalb einer von der Verkäuferin gesetzten Frist geleistet haben, ist die Verkäuferin nach Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche der Verkäuferin bleiben durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder den Rückruf unberührt.

3.7. Ergeben sich nach Abschluss des Kaufvertrages mit der Verkäuferin betreffend Heiz-, bzw. Pelletslieferungen nachweisbar wichtige Gründe, namentlich ein Vertragsschluss über den Verkauf der Liegenschaft, so hat der Käufer das Recht, in Bezug auf noch nicht gelieferte Mineralölprodukte gegen Erstattung der positiven Preisdifferenz zugunsten einer Umliebtsentschädigung von CHF 200.00 ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als positive Preisdifferenz gilt die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und demjenigen Listenpreis, welcher zum Zeitpunkt des Empfangs der Rücktrittserklärung gilt. Dieser Listenpreis bezieht sich auf dieselbe Menge wie die bestellten Mineralölprodukte. Liegt dieser aktuelle Kaufpreis höher als der vereinbarte Kaufpreis (negative Preisdifferenz), wird dem Käufer nur die Umliebtsentschädigung in Rechnung gestellt. Die Rücktrittserklärung des Käufers hat unter Angabe des wichtigsten Grundes schriftlich zu erfolgen und ist der Verkäuferin unverzüglich nach Kenntnis des wichtigsten Grundes zuzustellen.

4. Verkaufspreis / Preisanpassungen

4.1. Falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart, versteht sich der Verkaufspreis inklusive Transportkosten und basiert auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden mengenabhängigen Warenpreisen der Verkäuferin, öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere Mineralöl- und Mehrwertsteuer, CO2-Abgaben, Schwerverkehrsabgaben, und Carburabühren.

4.2. Wird infolge eines nachträglichen Käuferwünsches eine Vereinbarung über einen neuen Lieferdatum getroffen, welches von der ursprünglich vereinbarten Auslieferungsperiode bzw. vor dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum liegt, so gilt der am Tag dieser Vertragsänderung berechnete Verkaufspreis, sofern dieser höher liegt als der Ursprüngliche. Bei Lieferungen, die innert 48 Stunden (werktag) erfolgen sollen (Expressbestellungen), wird ein Kostenzuschlag erhoben.

4.3. Erfolgen zwischen Vertragsschluss und Lieferung Erhöhungen oder Neuerhebungen von Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, wird der Verkaufspreis zu Lasten resp. bei deren Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Käufers angepasst. Mehrkosten für Qualitätsänderungen infolge Verschärfung der Umweltvorschriften oder Anpassung an neue Verbrennungstechniken sind vom Käufer zu tragen.

4.4. Kontraktmengen sind, sofern nichts anderes vereinbart, ratiellisch bis Vertragsabschluss zu beachten. Sofern die im Kontraktvertrag vereinbarten Mengen nicht bezogen werden, behält sich die Verkäuferin vor, rückwirkend Preisanpassungen vorzunehmen und den ihr entstehenden Schaden dem Käufer zu verrechnen.

5. Ort und Zeitpunkt der Lieferung

5.1. Erfüllungsort ist die vereinbarte Liefer- oder Abholadresse.

5.2. Innerhalb der von der Verkäuferin angegebenen oder mit dem Käufer vereinbarten Auslieferungsperiode zeigt die Verkäuferin den Liefertag sowie Zeitpunkt vorgängig an. Bestellungen für Lieferungen vor Beginn einer Auslieferungsperiode sowie Expressbestellungen werden nur bei gegebener Lieferkapazität der Verkäuferin entgegengenommen.

6. Zufahrt zur Abladestelle / Auslieferung / Mehrkosten

6.1. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Auslieferung des Brenn- und Treibstoffes ganz oder teilweise durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

6.2. Beim Ablad muss die Verkäuferin aus gesetzlichen und sicherheitstechnischen Gründen freien Zugang zu den Heiz- und Tankanlagen und zu den Messseinrichtungen haben. Die Zufahrt zur Abladestelle muss für Tankwagen bzw. Silofahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mindestens 18 Tonnen (Mineralölprodukte) bzw. 32 Tonnen (Pellets) geeignet und gesetzlich zulässig sein.

6.3. Der Käufer nimmt bei der Pelletslieferung bei einer Schlauchlänge von über 30 Metern zur Kenntnis, dass die Pelletsqualität durch den Einblasvorgang verringert wird und unter Umständen nicht mehr DINplus-Qualität erreicht.

6.4. Der Käufer trägt die Mehrkosten für (a) das Befüllen von zusätzlichen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von ihm nicht bekannt gegebenen Tankanlagen oder Lagerräumen, (b) erschwerte Ablade, welche einen erhöhten Zeit- und/oder Transport- und Logistikaufwand bewirken, (c) Lieferungen, die mehr als 50 Meter (Mineralölprodukte) bzw. 30 Meter (Pellets) Zuleitung oder die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Hilfsperson durch die Verkäuferin benötigen. Lieferungen mit einer Zuleitungslänge von mehr als 60 Meter sind zudem nur nach vorgängiger Absprache möglich (Mineralölprodukte).

6.5. Solle der Ablad auf Grund nicht erfüllter gesetzlicher Vorschriften und/oder wegen technischer Mängel der Zufahrt und/oder des Tanks unmöglich sein, hat der Käufer für die daraus entstehenden Transport- und Logistikkosten aufzukommen.

7. Zustand der Anlage

7.1. Mit seiner Bestellung sichert der Käufer zu, dass der technische Zustand der Anlage und die Messvorrichtung einwandfrei sind und den Vorschriften, insbesondere den geltenden Gewässerschutzvorschriften des Bundes und den kantonalen Vorschriften, vollumfänglich entsprechen (Mineralölprodukte). Er bestätigt insbesondere die Bereitstellung von Tankkontrollheften zur Erfassung der Lieferung oder das Vorlegen einer gültigen Tankvignette oder die Einhaltung anderer vergleichbarer und vom Gesetz geforderter Massnahmen.

7.2. Für die Belieferung des Kundenlagers mit Pellets müssen Einfüll- und Ablaufstutzen zu Verfügung gestellt werden, welche mit Storz-Kupplungen (Nennweite A-100) bestückt sind. Zusätzlich muss ein elektrischer Anschluss (230V, 16 A) zu Verfügung stehen. Bestehten Mängel bei diesen Anschlüssen, kann die Verkäuferin eine Befüllung ablehnen.

7.3. Im Übrigen informiert der Käufer die Verkäuferin über Sachverhalte, die eine reibungslose Lieferung erschweren könnten.

7.4. Die Verkäuferin lehnt jegliche Haftung für alle Schäden ab, welche direkt oder indirekt aufgrund des Austritts von Brenn- und Treibstoffen infolge mangelhaften Zustandes der Tankanlage entstehen.

7.5. Dem Käufer wird empfohlen, die Heizung während des Ablöfvganges aus- und frühestens zwei Stunden nach erfolgter Ablöfung wieder einzuschalten, und im Falle seiner Abwesenheit während der Lieferung diese Massnahmen vorgängig einzuleiten. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden, welche infolge Missachtung dieser Empfehlung entstehen.

8. Minder- und Mehrmengen / Nachlieferungen

8.1. Solle die effektiv gelieferte Menge pro Lieferung und Abladeort aufgrund des effektiven Tank- bzw. Lagerfassungsvermögens um mehr als 10 Prozent unter der bestellten Menge liegen, so ist die Verkäuferin berechtigt den Preis der Kategorie der effektiv gelieferten Menge per Valuta Datum des Vertragsschlusses oder der Vertragsänderung (Ziffer 4.2.) in Rechnung zu stellen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Nachlieferung der Mindermenge.

8.2. Liest die tatsächliche Liefermenge aus von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen um weniger als 10 Prozent unter der Bestellmenge pro Ablad, hat die Verkäuferin die Wahl entweder auf die Nachlieferung zu verzichten und dem Käufer die gelieferte Menge zum ursprünglich vereinbarten Mengeneheitspreis in Rechnung zu stellen oder die Mengendifferenz innert 14 Tagen seit der ersten Lieferung nachzuliefern. Dem Käufer steht kein Anspruch auf Nachlieferung der Differenzmenge oder andere Ansprüche zu.

8.3. Wünscht der Käufer ergänzend zur bestellten Menge das Befüllen des ganzen Tanks bzw. Lagerraums (Auffüllkau), unterliegt die Verkäuferin keiner Lieferungspflicht für die dazu allenfalls benötigte, die Bestellmenge überschreitende Mehrmenge. Sollte die Verkäuferin diese am Liefertag mitliefern können, so ist sie berechtigt, dem Käufer diese Mehrmenge zum am Liefertag bei der Verkäuferin geltenden Tagespreis in Rechnung zu stellen.

8.4. Die Verkäuferin hat das Recht, eine Mehrmenge von max. 25 Liter respektive max.100 Kilogramm pro Ablad zu liefern. Die Mehrmenge wird zum gleichen Preis pro 100 Liter respektive 100 Kilogramm in Rechnung gestellt.

9. Liefer- und Annahmeverzug

9.1. Verspätungen während des Liefertags bewirken keinen Verzugszeitraum bei der Verkäuferin. Liefer diese nicht innerhalb der vereinbarten Lieferperiode oder am bei Vertragsschluss oder später vereinbarten Liefertag, so kann der Käufer ohne Kostenfolge von dieser Lieferung betreffenden Kaufvertrag zurücktreten, falls er der Verkäuferin schriftlich eine Frist von mindestens 7 Werktagen zur Nachlieferung angesetzt und die Verkäuferin auch innerhalb dieser Frist nicht liefert.

9.2. Nimmt der Käufer die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an, ist die Verkäuferin berechtigt, die nicht abgenommene Lieferung bei sich oder bei einem Dritten einzulagern und dem Käufer schriftlich eine Frist von mindestens 5 Tagen zur nachträglichen Annahme anzusetzen. Anfallende Lagergebühren, Administrations- und Zinskosten betragen pro 100 Liter bzw. pro Kilogramm und angefangenen Monat CHF 1.50 für Brennstoffe, bzw. CHF 2.00 für Treibstoffe, und werden dem Käufer zusätzlich zum Verkaufspreis in Rechnung gestellt. Nimmt der Käufer die Lieferung erneut nicht an, kann die Verkäuferin entweder die gesetzlichen Ansprüche bei Annahmeverzug geltend machen oder die Bestellung umgehend annullieren und vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer haftet für den aus der Annahmeverzug entstandenen Schaden, insbesondere für die allfällige positive Differenz zwischen vereinbartem und aktuellem Kaufpreis (vereinbarer Kaufpreis minus Verkaufspreis der Verkäuferin im Annulationszeitpunkt) sowie für die Annulations- und Einlagerungskosten.

10. Fakturierung / Zahlungsvarianten

10.1. Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben gemäss Lieferschein, d.h. speziell bei Mineralölprodukten über das durch die amtlich geeichte Messvorrichtung festgestellte Volumen der Mineralölprodukte bei Tankwagnellieferungen, bzw. bei Abholungen ex Lager, umgerechnet auf 15° Celsius.

10.2. Zahlungen des Käufers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug, in Schweizer Franken zu erfolgen. Die Rückzahlung oder die Kürzung von Zahlungen aufgrund von Beanstandungen oder die Verrechnung von Gegenforderungen ist nicht gestattet.

10.3. Die Verkäuferin kann die Zahlungsvariante Kauf auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Bei Kauf auf Rechnung muss der Käufer Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben und ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

10.4. Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich vor, jederzeit Bonitätsprüfungen vorzunehmen und zu jedem Zeitpunkt Vorauszahlungen oder Barzahlung gegen Lieferung zu verlangen.

11. Zahlungsverzug

11.1. Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Verkäuferin behält sich zudem vor, Mahngebühren in der Höhe von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Verzugszahndes bleibt vorbehalten. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 12 Prozent ab Fälligkeitstag in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

11.2. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Verkäuferin aus anderen als dem Käufer vereinbarten und erfolgten Lieferungen zur Zahlung fällig.

11.3. Solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, hat die Verkäuferin weitere bestehende Lieferungsvereinbarungen nicht zu erfüllen und kann vom Vertrag zurücktreten.

11.4. Ist der Käufer zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Verkäuferin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten, bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).

11.5. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Mineralölprodukte kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und die Mineralölprodukte zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Die Verkäuferin ist dabei berechtigt, die Mineralölprodukte jederzeit zurückzunehmen, wofür der Käufer der Verkäuferin ungehinderten Zutritt zu seiner Tankanlage bzw. seinem Lagerraum gewährt.

12. Gewährleistung / Haftung

12.1. Die Verkäuferin leistet dem Käufer Gewähr dafür, dass die Qualität der gelieferten Mineralölprodukte den Anforderungen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) bzw. Holzpellets den Anforderungen handelsüblicher Qualität (DINplus) entspricht und innerhalb der handelsüblichen Toleranzen liegt. Abweichungen in diesem Rahmen gelten nicht als Mängel und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

12.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung sofort auf Mängel zu prüfen und der Verkäuferin unverzüglich Anzeige von allfälligen Mängeln zu machen. Soweit innerhalb von 10 Kalendertagen nach Lieferung eine Mängelangzeige erfolgt, gilt die Lieferung als mangelfrei und genehmigt.

12.3. Im Falle festgestellter und fristgerechter innerhalb von 10 Kalendertagen gerügter Mängel wird das Wahlrecht des Käufers wegbedingt und die Verkäuferin hat das Recht, nach ihrer Wahl, den Mangel durch Nachbesserung, durch Ersetzungsfertigung, durch Kaufpreisminderung oder Wandlung zu beseitigen. Weitere Gewährleistungen übernimmt die Verkäuferin nicht, insbesondere wird jede Haftung für weitere Schäden und Mängelfolgeschäden sowie gesetzlich zulässig, wegbedingt.

12.4. Die Verkäuferin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfälschig verursachte Schäden.

12.5. Jede Haftung der Verkäuferin für leichte Fahrlässigkeit, direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13. Höhere Gewalt

13.1. «Höhere Gewalt» bedeutet jede schwerwiegende, unvorhersehbare und ungewöhnliche Ursache, die die Vertragsfüllung verhindert und außerhalb des Machtbereiches des entsprechenden Vertragspartei liegt und schliesst insbesondere ein: Brand, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Überflutungen, Erdbeben, Dürre), Währungscrash, Krieg, andere kriegerische Ereignisse, Unruhen, Epidemien und Pandemien, Embargos und staatliche Restriktionen (inkl. Erlass oder übrige Handlungen staatlicher Behörden betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten). Ausgenommen sind unter anderem Streiks und andere Arbeitsniederlegungen.

13.2. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes von Höherer Gewalt zu informieren.

13.3. Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei während der Zeit und soweit sie aufgrund Höherer Gewalt an der Vertragsfüllung verhindert ist, von ihren vertraglichen Pflichten befreit, ohne dass die andere Vertragspartei Schadensersatz verlangen kann.

13.4. Die Verkäuferin ist zudem nach ihrer Wahl berechtigt, bei Vorliegen von Höherer Gewalt Lieferperioden oder -termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben oder von Kaufverträgen oder Bestellungen gesamthaft oder nur bezüglich einzelner Teillieferungen zurückzutreten. Teillieferungen sind gemäss Kaufvertrag zu bezahlen. Im Übrigen tragen die Vertragsparteien je ihren Anteil der bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Weitere Entschädigungspflichten oder Schadensersatzansprüche des Käufers entstehen aus einem Vertragsrücktritt nicht. Allfällige bereits geleistete Zahlungen sind anteilmässig zurückzuerstatte.

14. Zweckbestimmung der Mineralölprodukte

Gemäss Verwendungsvorbehalt (Art. 24 Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996) wird das Heizöl zu einem begünstigten Satz besteuert und darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

15. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile der AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleich ist im Falle einer Lücke zu verfahren.

16. Datenschutz und Werbung

Migrol ist ein Unternehmen der Migros-Gruppe. Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Migrol untersteht der Datenschutzerklärung der Migros-Gruppe, abrufbar unter privacy.migros.ch. Mit der Zustimmung zu diesen AGB willigt der Käufer auch in den Erhalt von Newslettern ein. Der Käufer kann sich jederzeit vom Erhalt der Newsletter abmelden, indem er auf den Abmeldelink in den Newslettern klickt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Kunden ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkommen vom 11.04.1980, anwendbar.

17.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem darunter abgeschlossenen Verträgen ist Adliswil.